

Name des Meineidigen genannt werden müsse, scheint mir unerläßlich; denn sonst ist es eine Sache ohne Eindruck, es ist der historischen Notiz, der Anekdote hingegeben.

Bürgermeister Hübler: Ich kann die hohe Kammer versichern, daß die Bestimmungen des vorliegenden Artikels von Seiten der Deputation sehr reiflich erwogen worden sind. Auch der Deputation sind die dagegen aufgestellten Bedenken nicht entgangen. Es entstand die Frage, ob es nicht angemessener sei, nach dem Vorgange anderer Gesetzentwürfe den Erfolg öffentlicher Bekanntmachung in das Ermessen des erkennenden Richters zu stellen. Man mußte sich aber überzeugen, daß auf diese Weise der in den Motiven angedeutete Zweck des öffentlichen Bekanntmachens nicht zu erreichen sein werde, da dem Richter präsumtiv jene Totalübersicht und eben deshalb die Beurtheilung der Nothwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im einzelnen Falle nicht so klar vorliegt, wie dem Justiz-Ministerium. Die Deputation glaubt aber auch die Sache um so vertrauensvoller in die Hände des verantwortlichen Justiz-Ministeriums legen zu dürfen, da die dem Artikel beigefügten Motiven die Tendenz der Bekanntmachung und die Fälle ihrer Nothwendigkeit bezeichnen und so der Willkür im Allgemeinen Grenzen setzen. Die Ansicht eines geehrten Sprechers, daß ein künftiger Justizminister an die Motiven des vorliegenden Entwurfs sich nicht binden, sondern die Fälle der Bekanntmachung ganz nach eigenem Gutdünken werde ermessen können, theile ich nicht. Ich halte auch einen künftigen Justizminister nicht für berechtigt zu eigenmächtiger Abweichung von dem Sinne eines Gesetzes, welches mit den Ständen unter Zugrundelegung der ihm beigegebenen Motiven berathen worden. Thut er es dennoch, so wird es nicht ohne Verantwortung geschehen. Den Vorschlag des Hrn. Justizministers: in der Schrift Beziehung auf die Motiven des Gesetzentwurfs zu nehmen, halte ich mindestens nicht für nothwendig, weil, wie ich glaube, derselbe Zweck schon durch den Gang der heutigen Berathung erreicht wird. Als eine Schärfung hat die Deputation die öffentliche Bekanntmachung nicht ansehen können. Im Gegentheil ließe sich wohl mit Recht fragen, ob es nicht im Interesse des Staates und sonach in der Hand der Regierung liege, die Bestrafung aller Verbrechen öffentlich bekannt zu machen, und ob nicht der Staat, in so weit dies nicht geschieht, auf ein ihm zustehendes Recht bloß verzichte? Den auf Spezialisirung gerichteten Antrag des Hrn. D. Großmann, so gut er auch gemeint ist, und so gerechten Abscheu auch der Deputation, wie der Bericht zeigt, das Verbrechen des Meineids erregt hat, halte ich dennoch für bedenklich, weil, wenn das Verbrechen des Meineids hier herausgehoben werden sollte, kein Grund vorhanden wäre, andre gleich verabscheuungswürdige Verbrechen mit Schweigen zu übergehen. Was endlich das Amendement des Secr. Harz anlangt, so möchte für den vorliegenden Zweck durch dasselbe Wenig gewonnen sein. Es würde die Fassung in den Motiven bloß mit einer andern vertauscht, aber in der Sache Nichts geändert werden, in so fern das Ermessen des Justizministers immer zu entscheiden hätte, welche

spezielle Fälle in die Kategorie des Amendements gehören und eine öffentliche Bekanntmachung als angemessen erscheinen lassen.

D. Großmann: Ich bin mißverstanden worden; ich habe bloß erklärt, es möge der von mir bezeichnete Fall, wenn keine Normirung stattfände, in der Schrift aufgenommen werden. Ich will keine Spezialisirung, wenn man auf die Normirung eingeht.

Referent Prinz Johann bemerkt zum Schlusse der Debatte: Es ist in der Debatte der Antrag gemacht worden auf gänzliche Verwerfung der Paragraphe, dann auf nähere Normirung und endlich auf größere Hervorhebung des Meineides. Was die Verwerfung des Artikels betrifft, so muß man die Frage stellen: was will man damit, als das Verbot der öffentlichen Bekanntmachung aussprechen? Wenn man es nicht aussprechen will, so scheint die Verwerfung überflüssig. Das Aussprechen eines solchen Verbotes scheint aber bedenklich, da Fälle vorliegen, wo eine solche öffentliche Bekanntmachung dringend nothwendig ist, was auf keiner Seite bezweifelt wird. Man müßte dann auch einen Schritt weiter gehn und Privatpersonen verbieten, solche Verbrechen öffentlich bekannt zu machen. Ich komme nun zur Frage wegen der nähern Normirung, und hier würde ich mich für den Antrag des Herrn Staatsministers erklären. Der Antrag vom Secr. Harz führt uns nicht weiter; aus dem Ermessen kommen wir nicht hinaus. Die Rücksichten, welche hier genommen werden müssen, sind nicht rechtlicher sondern politischer Art, und ich stimme mit dem Bürgermeister Hübler überein, daß der künftige Justizminister eben so an die Motiven gebunden ist, als der jetzige. Kann es zur Beruhigung der Kammer dienen, so würde ich mich für den Vorschlag des Hrn. Justizministers erklären. Bedenklich kann ich ihn nicht finden. Gegen die angeblichen Bedenken schützt das große Schiboleth unsrer Zeit: Dessenlichkeit! Ich glaube nicht, daß ein Justizminister, der einen solchen Mißbrauch machen würde, wie er angeführt ist, noch dann wagen dürfte an der Stelle zu sitzen, wo der Hr. Justizminister jetzt sitzt. Dies dürfte er nicht wagen. Was die Ansicht des D. Großmann betrifft, so stimme ich mit der ihr zu Grunde liegenden Absicht zwar überein, was soll aber mit dem Antrage bezweckt werden? ein ausdrückliches Gebot, in allen Fällen die Strafe des Meineids bekannt zu machen, oder daß dies nachgelassen ist? wäre letzteres der Fall, so bedarf es eines Antrags nicht, ersteres scheint aber bedenklich, weil auch für diesen Fall das Begnadigungsrecht ausgeschlossen wäre. Es wäre der Justizminister nicht befugt, die Strafe des Meineids nicht bekannt zu machen, und daß es spezielle Fälle giebt, welche zu berücksichtigen sind, ist genügend auseinandergesetzt. Ich kann mich nur für die Beibehaltung des Artikels und, wenn man will, für die Annahme des Vorschlags des Hrn. Justizministers erklären.

Der Präsident geht nun zum Resumé über und äußert: ich muß mir nur erlauben, die Fälle chronologisch durchzugehen. Eigentlich ist dies durch den hochgestellten Referenten schon in der Art geschehen, daß ich nicht mehr nöthig habe, zu resumiren; denn in der Hauptsache bin ich seiner Ansicht. Offen